

21.08.2026

Deutscher Landkreistag
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin
www.landkreistag.de

Deutscher Städte- und
Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin
www.dstgb.de

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Prekäre kommunale Finanzlage – Erhöhung kommunaler Anteile an Gemeinschaftssteuern

Die Finanzlage der Kommunen ist historisch dramatisch. Jährliche Defizite um die 30 Mrd. Euro schränken die kommunale Handlungsfähigkeit in einem demokratiegefährdenden Ausmaß immer stärker ein. Vor diesem Hintergrund sind die voraussichtlichen Steuermindereinnahmen von kommunaler Seite nicht zu stemmen. So sehr die Erhöhung der Freibeträge aus verfassungsrechtlichen Gründen auch geboten ist, darf diese jedoch nicht dazu führen, dass Art. 28 Abs. 2 GG noch stärker fiskalisch-faktisch außer Kraft gesetzt wird. Wir fordern daher weiterhin nachdrücklich, die gemeindlichen Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer – zumindest temporär – zu erhöhen, bis bundes- und landesgesetzliche Reformen bei der kommunalen Aufgabenfülle vor allem im Sozialbereich fiskalisch spürbar umgesetzt werden.

Kompensation gemeindlicher Steuermindereinnahmen

Mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027 gehen erhebliche Steuermindereinnahmen einher, die von kommunaler Seite angesichts eines negativen Finanzierungssaldos von zuletzt 29,4 Mrd. Euro und für die nächsten Jahre prognostizierten Defizite um 30 Mrd. Euro nicht leistbar sind. Den Gemeinden würden durch diese Regelungen in den Jahren 2027-2031 Steuermindereinnahmen zwischen minus 647 und minus 863 Millionen Euro im Jahr entstehen, den Bundesländern zwischen minus 1,8 Milliarden und minus 2,4 Milliarden Euro jährlich. In diesem Zusammenhang weisen der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag nachdrücklich darauf hin, dass in den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom Juli 2026 ausdrücklich beschlossen wurde, dass bei der geplanten Reform des Einkommensteuergesetzes gilt:

Die Steuerausfälle von Ländern und Kommunen, die über die verfassungsrechtlich

vorgeschriebene Erhöhung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages respektive des Kindergeldes hinausgehen, wird der Bund ausgleichen, abzüglich der Einnahmeverbesserungen für Länder und Kommunen aus den steuerlichen Maßnahmen.

Daher fordern wir, dass im Rahmen der Einkommensteuerreform 2027 zu Gunsten der Gemeinden und der Länder vom Bund die Zusage umfassend eingehalten und umgesetzt wird.

Be- und Entlastungseffekte nach dem EStG Reformgesetz 2027

In der Begründung des Referentenentwurfs wird unter „C. Alternativen“ ausgeführt, dass dieser sowohl entlastende Maßnahmen, als auch Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Entlastungen enthalte. Insgesamt stelle die Gesamtheit der im Entwurf enthaltenen Regelungen ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Ent- und Belastungen dar. Wir bitten, dies genauer darzulegen, auch mit Blick darauf, wie Be- und Entlastungseffekte in der regionalen Verteilung in Deutschland ausgestaltet sind und ausgestaltet werden können.

Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes für Betreiber von Rechenzentren (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 GewStG)

Wir begrüßen die vorgeschlagene Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes für Betreiber von Rechenzentren (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 GewStG). Eine solche Regelung einzuführen hatten der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 – JStG 2026 vorgeschlagen. Der vorgeschlagene Zerlegungsmaßstab 10/90 Prozent der Arbeitslöhne/nicht redundante elektrische Anschlussleistung des Rechenzentrums ist zielführend. Sinnvoll ist eine ergänzende Evaluationsregelung, wenn es im Ergebnis nicht zu den erwarteten Verbesserungen für die Standortgemeinden kommt.

Um Städte und Gemeinden an der Wertschöpfung von Rechenzentren über die Gewerbesteuer angemessen zu beteiligen, ist eine Anpassung des Zerlegungsmaßstabs notwendig. Die gleichen Gründe, die zuvor zur Erweiterung von § 29 Gewerbesteuergesetz geführt haben, sollten zu einer weiteren Sonderregelung für Rechenzentren führen. Dies kann nach der Einschätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Landkreistages durch die vorgeschlagene Regelung zu § 29 Absatz 1 Nummer 4 GewStG erreicht werden. Dem müssten allerdings weitere Schritte folgen, da die Rechenzentren eine umfassende Infrastruktur benötigen, wie zum Beispiel Stromtrassen oder Umspannwerke. Ein besonderer Zerlegungsmaßstab bei der Gewerbesteuer ist daher nur ein Baustein für eine angemessene Beteiligung der Standort-Gemeinden an der Wertschöpfung von Rechenzentren. Weitere Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung an der Wertschöpfung sind

analog zu den ergänzenden Beteiligungsregelungen bei der Wind- und Solarkraft auf Bundes- wie Landesebene zu prüfen.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum der Vorschlag für die Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes für Betreiber von Rechenzentren (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 GewStG) nicht in den Entwurf des JStG 2026 aufgenommen wurde, was systematisch und gesetzgebungstechnisch überzeugend gewesen wäre.

Dass beim Zerlegungsmaßstab in Anlehnung an die Regelung bei Wind- und Solarenergie auf 10 Prozent Arbeitslöhne und 90 Prozent nach der nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung abgestellt wird, scheint sachgerecht.

Deutlich zu kritisieren ist jedoch die Einschränkung der Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabes auf Unternehmen, die ausschließlich Rechenzentren betreiben. In der Praxis wird dies, wie im Übrigen beim besonderen Zerlegungsmaßstab bei Wind- und Solaranlagen bereits zu beobachten, dazu führen, dass der gesetzgeberische Wille einer stärkeren Beteiligung der Standortgemeinden unterminiert wird.

Anpassung des besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes für Betreiber von Wind-, Solar- sowie Energiespeicheranlagen (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 und 3 GewStG)

Das Kriterium der „Ausschließlichkeit“ hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Standortgemeinden von Wind-, Solar- sowie Energiespeicheranlagen nicht ausreichend sachgerecht an der Wertschöpfung beteiligt wurden, sofern bspw. am Hauptsitz z.B. noch eine größere Kantine mitbetrieben wird. Eine Anpassung des Kriteriums der Ausschließlichkeit auf zum Beispiel „fast ausschließlich“ ist daher dringend angezeigt.

Das Kriterium der „Ausschließlichkeit“ stellt letztlich eine unverhältnismäßig große Einschränkung für die Anwendung der Zerlegungsregelungen dar. Einerseits ist der ausschließliche Betrieb eines Gewerbes zunehmend unwahrscheinlicher, andererseits ist vermehrt zu beobachten, dass Unternehmen diese Regelung nutzen, teilweise auch in Abstimmung mit den Unternehmenssitz beherbergen Kommunen, um sich einer entsprechenden Zerlegung zu entziehen. Dazu werden die entsprechenden Unternehmen mit kleinteiligsten oder absurden Geschäftsfeldern ergänzt. Für die Belastung aus den Produktionsmitteln sowie den Ort der tatsächlichen Wertschöpfung ist es allerdings völlig unerheblich, ob der entsprechende Betrieb ausschließlich den betroffenen Betriebszweck oder diesen nur teilweise verfolgt. Diese Regelung stellt insofern einen erheblichen Nachteil für den ländlichen Raum dar, der vor allem sämtliche Nachteile der erheblichen Flächennutzungen zu tragen hat, aber viel zu selten von den Vorteilen profitiert.

Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes für Betreiber von LKW-Ladeinfrastrukturen (§ 29 Absatz 1 Nummer 5 GewStG)

Öffentlich zugängliche Lkw-Ladeinfrastruktur ist ein wichtiger Faktor bei der Transformation des Verkehrssektors. Städte und Gemeinden, die entsprechende Flächen

bereitstellen, tragen auch hier die damit verbundenen Verkehrs- und Infrastrukturbelastungen. Gleichzeitig partizipieren die Standortkommunen aufgrund fehlender Arbeitslöhne nicht an der Gewerbesteuer der Betreiber. Um Städte und Gemeinden angemessen an der Gewerbesteuer zu beteiligen, sollte wie schon bei den Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen für die Lkw-Ladeinfrastruktur ein besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt werden. Um die Standortkommunen angemessen an der Gewerbesteuer zu beteiligen, schlagen wir für Lkw-Ladeinfrastruktur folgenden Zerlegungsmaßstab vor:

- zu 10 Prozent das Verhältnis der in den jeweiligen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne und
- zu 90 Prozent das Verhältnis der an den jeweiligen Ladestandorten vorhandenen maßgeblichen Ladeleistung.

Der Anteil von 10 Prozent berücksichtigt die Kommune, in der insbesondere Geschäftsleitung, Verwaltung und Beschäftigte des Betreibers angesiedelt sind. Der Anteil von 90 Prozent gewährleistet, dass der überwiegende Teil des Gewerbesteueraufkommens den Kommunen zufließt, in denen die Flächen tatsächlich in Anspruch genommen werden und die örtlichen Auswirkungen des Ladebetriebs entstehen.

In Anlehnung an den aktuellen § 29 Abs. 1 GewStG sollte nicht der Wert der Ladesäulen, Transformatoren oder sonstigen technischen Anlagen maßgeblich sein. Denn ein wertbezogener Maßstab würde u.a. aufgrund der vorzunehmenden Abschreibungen jährlichen Veränderungen unterliegen und könnte aufgrund unterschiedlicher Anschaffungszeitpunkte, Abschreibungen, technischer Ausführungen und Kostenentwicklungen zu zufälligen beziehungsweise gestaltungsanfälligen Ergebnissen führen. Geeigneter erscheint stattdessen die am jeweiligen Standort technisch gleichzeitig verfügbare Ladeleistung. Dabei sollte insbesondere ein vorhandenes Last- oder Leistungsmanagement berücksichtigt werden. Sind beispielsweise zehn Ladepunkte mit jeweils einem Megawatt Nennleistung installiert, können aufgrund des Netzanschlusses aber höchstens sechs Megawatt gleichzeitig abgegeben werden, wären grundsätzlich sechs Megawatt als maßgebliche Ladeleistung anzusetzen.

Die Sonderregelung sollte grundsätzlich auf Ladeinfrastruktur beschränkt werden, die der Allgemeinheit beziehungsweise einem nach allgemeinen und diskriminierungsfreien Kriterien zugänglichen Nutzerkreis zur Verfügung steht. Ein Ladepunkt auf dem Betriebsgelände eines Logistikunternehmens, der ausschließlich der eigenen Fahrzeugflotte oder einzelnen vertraglich festgelegten Unternehmen zur Verfügung steht, wäre danach nicht einzu beziehen. Wird auf demselben Betriebsgelände dagegen durch einen eigenständigen Betreiber ein allgemein zugänglicher Lkw-Ladestandort unterhalten, könnte für diesen Betreiber der besondere Zerlegungsmaßstab gelten. Die räumliche Nähe eines privaten Depotladepunkts und eines öffentlich zugänglichen Ladepunkts wäre damit unschädlich, weil auf den jeweiligen Gewerbebetrieb und die Zugänglichkeit der von ihm betriebenen Infrastruktur abgestellt würde.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung des besonderen Zerlegungsmaßstabs auf Betriebe, die „fast ausschließlich“ öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene schwere Nutzfahrzeuge betreiben, angezeigt. Der neue § 29 Abs.1 Nr. 5 GewStG könnte wie folgt formuliert werden: *„bei Betrieben, die fast ausschließlich öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene schwere Nutzfahrzeuge betreiben, zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die maßgebliche Ladeleistung in den einzelnen Betriebsstätten zur maßgeblichen Ladeleistung in allen Betriebsstätten steht; maßgebliche Ladeleistung ist die an einer Betriebsstätte technisch gleichzeitig abgebbare Ladeleistung unter Berücksichtigung vorhandener Leistungsbegrenzungen und Lastmanagementsysteme.“*.

Berücksichtigung Umstellungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand des Einkommensteuerreformgesetzes wird im Entwurf nur als gering eingeschätzt. Damit diese Einschätzung auch eintritt, muss jedoch ausreichend Zeit für die Umstellung, insbesondere kommunale Softwareverfahren, eingeräumt werden.